

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Textildruckerei Heinrich Mayer GmbH

I. Geltungsbereich

Für alle Aufträge gelten ausschließlich unsere nachstehenden Geschäfts- und Lieferbedingungen in Verbindung zu den Einheitsbedingungen der Deutschen Textilwirtschaft, den Einheitsbedingungen für Textilveredelungsaufträge mit deren Ergänzungsbestimmungen für Druck in den jeweils neuesten Fassungen. Diese AGBs haben für alle künftigen Geschäftsbeziehungen uneingeschränkte Gültigkeit, auch wenn dies nicht nochmals bei jedem Auftrag ausdrücklich vereinbart wird. Abweichende Bestimmungen des Auftraggebers, oder Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt ist.

II. Preise

Alle Preise und Angebote sind freibleibend. Es werden die jeweils am Tage der Lieferung gültigen Preise berechnet. Der in einem Angebot genannte Preis gilt unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zu Grunde gelegten Auftragsdaten, Filme und / oder andere Parameter unverändert bleiben. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der am Liefertag gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer „ab Werk“ bzw. EXW nach den Incoterms. Kosten für Verpackung/en, Fracht oder Porto, Versicherung und sonstige Nebenkosten sind nicht enthalten und werden nach Auslage dem Auftraggeber berechnet.

Nachträgliche Änderungen eines Auftrags auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich eines eventuell dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet. Abweichungen oder Nebenabreden zur Auftragsabwicklung bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, um wirksam zu werden.

Skizzen, Entwürfe, Filme, Schablonen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Probedrucke, Muster und Musterbestellungen, welche vom Auftraggeber veranlasst oder beauftragt sind, werden berechnet. Ebenso werden Musterkosten nach Angebot oder Preisliste separat in Rechnung gestellt.

Für alle von uns angegebenen Farbtöne, Formen, Designs usw. gelten die branchenüblichen und -typischen oder die dem Verwendungszweck zumutbaren Toleranzen, die nach dem Stand der Technik im Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht auszuschließen sind. Bei Wiederholungsaufträgen kann es produktionsbedingt zu leichten Farbschwankungen im Vergleich eines eventuellen Vorauftrages kommen. Druckfehler gehen, soweit sie nicht von uns verschuldet sind, oder bei Unleserlichkeit der Vorlage, oder nachträgliche Änderung/en, zu Lasten des Auftraggebers. Für telefonisch oder mündlich erteilte Aufträge übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit der Druck-Wiedergabe bzw. Dienstleistungen.

III. Zahlungsbedingungen

Unsere Zahlungsfrist ist 10 Tage rein netto ab Rechnungsdatum. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren gewähren wir Ihnen 3 % Skonto bei Einzug innerhalb von 8 Tagen. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachgefordert. Neukunden zahlen per Vorkasse oder per Nachnahme.

Bei zu liefernden Endprodukten sind 50 % des Auftragspreises gemäß unserer Auftragsbestätigung bzw. nach Auftragsannahme und die restlichen 50 % nach Erhalt der Ware rein netto zu bezahlen. Der Auftraggeber kann den Rechnungsbetrag nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Forderung aufrechnen. Dies gilt auch für Teilzahlungen, Zurückbehaltung oder Minderung des Rechnungsbetrages

Bei Zahlungsverzug wird eine Verwaltungsgebühr von 7,50 € pro Mahnung berechnet. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Sollzinssatz für Girokonten zu fordern.

Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nicht gewährt, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen sowie noch nicht ausgelieferte Ware zurückbehalten sowie die Weiterarbeit noch laufender Aufträge einstellen

IV. Lieferung, Lieferzeit

Sofern nichts anderes vereinbart ist, organisiert der Auftragnehmer den Versand für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt für Verpackung und Transportart. Die Lieferbedingung ist EXW gemäß Incoterms. Dabei haftet er jedoch nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Wir erwarten Ihre Grafikdaten als Vektorgrafiken (CDR, EPS, Fh9; Schriften in Objekte ändern oder „Schriftfont“ mitliefern) oder Pixelgrafiken (TIFF, JPG, PSD, PDF). Außerdem sollten die Dateien eine Mindestauflösung von 300dpi beinhalten, um hier unnötig anfallende Retschier-kosten zu vermeiden. Sollten Ihre Daten in einem nicht in verwertbarem Format bereitgestellt werden können, werden unsere Grafiker Ihre Designs entsprechend Ihren Vorgaben optimieren.

Damit wird gewährleistet, dass nur Filme, Schablonen, Walzen, Vorrichtungen und andere Werkzeuge zur Bearbeitung verwendet werden, die dem Stand der Technik entsprechen und ein optimales Ergebnis an der Ware durch unsere Dienstleistungen garantiert sind. Verrechnungssatz nach derzeitigem gültigen Preisblatt bzw. auf Anfrage. Sie erhalten vor der Bearbeitung ein Angebot mit den voraussichtlichen Aufwendungen.

Liefertermine oder Lieferfristen sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Vor Ablauf der Lieferfrist sind insbesondere bei großen Mengen oder Abrufaufträgen Teillieferungen zulässig. Ohne besondere Vereinbarung gelten für Lohnveredelungsaufträge Lieferzeiten bis 3 Wochen ab Eingang der Vorlagen und Waren. Für Endprodukte gilt eine Regellieferzeit von vier bis sechs Wochen nach Freigabe der Vorlagen und Farben sowie Eingang der Zahlung gemäß Auftragsbestätigung als vereinbart. Die Lieferfrist beginnt nach Eingang der schriftlichen Freigabe für das Design oder die Farbmuster durch den Auftraggeber.

Gerät der Auftraggeber mit seinen Pflichten z. Bsp. Anlieferung der Rohware, Freigabe der Muster für die Serienfertigung o.ä. in Verzug, so wird ihm zunächst schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche aus Lieferverzögerungen oder Nichtbelieferung sind ausgeschlossen.

Alle Lieferungen erfolgen unter ausdrücklichem und verlängertem Eigentumsvorbehalt. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer alle künftigen Forderungen aus dem Weiterverkauf an den Verkäufer ab (Vorausabtretung, Sicherungsabtretung). Die gelieferte Ware bleibt bis zur voll-ständigen Bezahlung aller bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus der laufenden Geschäftsbedingung im Eigentum des Veredlers. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Auftraggeber ist zum Einzug der Forderungen ermächtigt und verpflichtet, solange der Auftragnehmer diese Ermächtigung nicht wiederruft. Die Einzugsermächtigung des Auftragnehmers erlischt ohne die ausdrückliche Erklärung, alsbald der Auftrag-geber seine Zahlungen einstellt. Auftragnehmer wird von seiner Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

V. Mängelrügen/ Beanstandungen/ Haftungsausschluss

Der Auftraggeber hat die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Ware in jedem Fall durch eine ausführliche Wareneingangskontrolle zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckfreigabe-Erklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, erst in dem sich anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für sonstige Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Verarbeitung.

Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig und müssen in jedem Fall schriftlich erfolgen. Hat der Auftraggeber Beanstandungen, so ist die weitere Be- oder Verarbeitung der Ware zu unterlassen oder sofort einzustellen. Der Auftragnehmer ist unverzüglich zu benachrichtigen. Beanstandungen wegen eventuell versteckter Mängel, die im Rahmen der ausführ-lichen Wareneingangskontrolle durch den Auftraggeber nicht zu finden waren, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von sechs Monaten, nach Erhalt der Ware beim Auftragnehmer geltend zu machen.

Beanstandungen von Waren, die bereits weiter be- oder verarbeitet worden ist, können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, dass verborgene Fehler vorliegen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind. Beanstandete Ware ist dem Auftragnehmer in jedem Fall vorzulegen.

Belässt der Auftraggeber die fertiggestellte Ware beim Auftragnehmer auf Lager, so laufen die vorstehenden Fristen ab Rechnungsdatum, welche der Auftragnehmer dem Auftraggeber über die Ware erteilt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die Möglichkeit zur Untersuchung der auf Lager genommenen Ware zu geben.

Die Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen für Mängel und Schäden, die durch eine vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigte „Einheitsversicherung für Textilveredelungsware“ gedeckt werden können (Feuer, Blitz, Explosion, Überschwemmung u. a.) sowie für die unmittelbaren und mittelbaren Folgen jedes sonstigen Ereignisses (z. Bsp. Betriebsstörungen, Unfälle, behördliche Maßnahmen, Streik,

Krieg, Terror usw.) und deren Folgen, sofern der Auftragnehmer die zur Vermeidung der Schäden oder Verluste erforderliche Sorgfalt nachweislich angewandt hat.

Die Gewährleistung und Haftung ist ferner ausgeschlossen für Mängel und Schäden die auf die Beschaffenheit der Ware zurückzuführen sind. Dieser Ausschluss gilt auch durch Fremdkörper in der Ware des Auftraggebers verursachte Schäden, soweit diese bei Eingang der Ware im Werk des Auftragnehmers vorhanden waren. Haftungsausschluss besteht auch durch unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Auftragserteilung oder auf nicht offensichtlich erkennbare schädliche Behandlungsvorschriften des Auftraggebers zurückzuführen sind.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel, die unmittelbar oder mittelbar darauf zurückzuführen sind, dass die übergebene Ware vom Auftraggeber oder von anderer Seite vorbehandelt worden ist, bei Umrüst- und Umfärbeaufträgen, für Mängel, die mittelbar oder unmittelbar darauf zurückzuführen sind, dass bei der Veredelung aufgegebenen Ware ungeeignete Schlichtemittel verwendet worden sind, welche die Oberfläche oder Eigenschaften der Ware verändert haben.

Der Auftragnehmer kann sich auf die oben genannten Haftungsausschlüsse insoweit nicht berufen, wenn die vom Auftraggeber geltend gemachten Mängel und Schäden nachweislich auf einem Verschulden des Auftragnehmers bei der Durchführung der Veredelung bzw. Dienstleistung beruhen.

Der Auftragnehmer haftet nicht für handelsüblichen Abweichungen oder geringe Mengen technisch nicht vermeidbarer Abfälle und Abweichungen, z. B. der Qualität, der Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Designs.

Sollte trotz sorgfältiger Bearbeitung durch unser Personal ein Fehler in Folge von leichter Fahrlässigkeit entstehen, so haften wir gemäß den Bedingungen der Württembergischen Versicherung AG, Stuttgart, Vers.-Nr. FKA 11-0136025-91 mit maximal 100.000,--€ je Ereignis.

VI. Nachbesserung, Schadensersatz

Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl zur Nachbesserung und / oder Ersatzlieferung verpflichtet. Andere Ansprüche werden ausgeschlossen. Eine Nach-besserung schließt bei Farbabweichungen, die nicht unter Ziffer VII. fallen, auch eine Umfärbung in eine marktgängige Farbe nach Anhörung des Auftraggebers ein, wenn es sich um einen Artikel handelt, der auch in anderen Farbtönen - als im bestellten Farbton- verwertbar ist. Bei Ersatzlieferungen stellt der Auftraggeber, soweit ihm das zumutbar und möglich ist, die dazu erforderliche Rohware zum Selbstkostenpreis, zu dem sie hergestellt bzw. eingekauft werden kann, auf Verlangen dem Auftragnehmer zur Verfügung.

Macht der Auftragnehmer von seinem Recht zur Richtigstellung, Umfärbung, Nachbesserung oder Ersatzlieferung keinen Gebrauch, bleiben diese Maßnahmen ohne Wirkung oder sind diese nicht möglich, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiter zu verarbeitenden Erzeugnisses, sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Mängel eines Teils der Teilmengen von gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

VII. Eigentümer, Urheberrecht

alle zum Druck freigegebenen Darstellungen, Designs und Texte verantwortet allein der Auftraggeber. Dieser haftet, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter verletzt werden. Dies gilt insbesondere für lizenzpflichtige Motivverwendungen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen eventuellen Ansprüchen Dritter wegen solcher oder ähnlichen Rechtsverletzungen freizustellen.

Die vom Auftragnehmer zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzte Betriebsgegenstände insbesondere Filme, Skizzen, Klischees, Lithographien, Schablonen, Druckabschläge und Farbrezepte etc. verbleiben auch, wenn Sie gesondert berechnet werden, im Eigentum des Auftragnehmers und werden nach Durchlauf des Auftrags nicht ausgeliefert.

Drucksiebe und Schablonen werden jeweils nach letztem Gebrauch für 4 Monate beim Auftragnehmer aufbewahrt. Wenn innerhalb 4 Monaten keine Nachfolgebestellung und kein Weiterarchivierungsauftrag vom Auftraggeber erfolgt, werden diese entsorgt. Danach sind Neueinrichtungen erforderlich. Diese werden nach aktueller Preisliste berechnet.

VIII. Gerichtsstand, Erfüllungsort, sonstige Bedingungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüchen und Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers, wenn er und der Auftraggeber Vollkaufleute im Sinne des HGB ist.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Das gleiche gilt für etwaige Lücken innerhalb dieser Bedingungen. Der neueste Stand dieser ABGs und der im Abschnitt I Geltungsbereich aufgeführten Einheitsbedingungen in Ihren jeweils neuesten Fassungen einschließlich eventueller Ergänzungen kann jederzeit auf unserer Website abgerufen werden.

Textildruckerei Heinrich Mayer GmbH

Brunnenwiesen 7
72469 Meßstetten - Unterdigisheim
Germany

Telefon: 0049 7436 9280 0

Telefax: 0049 7436 9280 60

Webseite: www.textildruckerei-mayer.de

E-Mail: info@textildruckerei-mayer.de

Erfüllungsort: 72469 Meßstetten

Gerichtsstand: 72456 Albstadt

Registergericht: Stuttgart HRB 400 280

USt-ID: DE177 695 658

Geschäftsführer: Heinrich Mayer, Claudia Steidle, Michael Steidle